



ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
MI	MISCHGEBIET (S 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
0.4	GRÜNFLÄCHENZAHLEN (nicht zwingend)
II + D	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE / GEL max 35m / BESTIMMUNG DER MAX. ZUL. GEBÄUDELÄNGEN
0	OFFENE BAUWEISE / GEL max 35m / BESTIMMUNG DER MAX. ZUL. GEBÄUDELÄNGEN
SD	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE (S 9 Abs. 1 Nr. 2, S. 22, 23)
SD	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
SD	DACHFORM GÄTTELDACH

AUF DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHLEN DER VOLLGESCHOSSE	FLÄCHEN
GRÜNFLÄCHENZAHLEN	GRÜNFLÄCHENZAHLEN	GRÜNFLÄCHENZAHLEN
GRÜNFLÄCHENZAHLEN	GRÜNFLÄCHENZAHLEN	GRÜNFLÄCHENZAHLEN

HAUPTRICHTUNG	BAUGRENZE
VERKEHRSFLÄCHEN (S 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)	

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
OFFENTLICHE PARKIERUNG	OFFENTLICHE PARKIERUNG

VERKEHRSBEREICH	VERKEHRSBEREICH
HAUPTVERKEHRSGRÜBEL- UND KANALISIERUNGSLEITUNGEN (S 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)	HAUPTVERKEHRSGRÜBEL- UND KANALISIERUNGSLEITUNGEN (S 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN (S 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)	GRÜNFLÄCHEN (S 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

ZWECKBESTIMMUNG	ZWECKBESTIMMUNG
PARKANLAGE	PARKANLAGE

SPIELPLATZ	SPIELPLATZ
STÄNDEN FÜR BEPFLANZUNGEN (S 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)	STÄNDEN FÜR BEPFLANZUNGEN (S 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

PFLANZGEBOT FÜR BAUME	PFLANZGEBOT FÜR BAUME
WASSERFLÄCHEN (S 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)	WASSERFLÄCHEN (S 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

WASSERFLÄCHE	WASSERFLÄCHE
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (HIER: ABSCHÜTTUNG ZU EINER UNTERSCHIEDLICHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE)	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (HIER: ABSCHÜTTUNG ZU EINER UNTERSCHIEDLICHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE)
BONITÄTE PFLANZLEICHEN	BONITÄTE PFLANZLEICHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)
BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)
KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN	KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN

A...G	A...G
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)

KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN	KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (HIER: ABSCHÜTTUNG ZU EINER UNTERSCHIEDLICHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE)	FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNG (HIER: ABSCHÜTTUNG ZU EINER UNTERSCHIEDLICHEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE)
BONITÄTE PFLANZLEICHEN	BONITÄTE PFLANZLEICHEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)
BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)
KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN	KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN

A...G	A...G
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN UND OFFENE STELLPLATZ (S 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	MIT GEL., FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUR RELATIVEN FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE FLÄCHE (S 9 Abs. 1 Nr. 19 und Abs. 6 BauGB)

BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)	BRÜCKE DES GELTUNGSREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (S 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER FESTSETZUNGEN (S 14 Abs. 5 BauGB)

KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN	KENNZEICHNUNG DER DEN BAUGEBIET ZUGEWIESENEN NUTZUNGSCHARAKTEREN
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ANGRÄBUNGEN, ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÜTTEN (S 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)

I ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

V	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - VERKEHRSGRÜN § 9 Abs. 1 Nr. 24 + 25a BauGB
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN-PARKANLAGEN § 9 Abs. 1 Nr. 22 + 25a BauGB + 10 LBO
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN - KINDERSPIELPLATZ
	FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT - SOWIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

II PFLANZGEBOTE

FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
VORHANDENE ZU ERHALTENDE BÄUME	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
BAUME I. ORDNUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
VORWIEGEND IN ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN	
BAUME I. ORDNUNG AUF PRIVATEN FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
BAUME II. ORDNUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
BAUMARTEN - SIEHE FESTSETZUNGEN PFLANZLISTE	

III PFLANZLISTE

Alle ausgewiesenen Pflanzflächen sind mit heimischen und standortgerechten Bäumen und Gehölzen der entsprechenden potenziellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen. (Stieleichen - Hartriebelsgrün)

Die hierfolgend genannten Baum- und Gehölzarten sind vorzugsweise zu verwenden:

1. BÄUME I. ORDNUNG

Mindestgröße als Hochstamm 30m, STU 16/16

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Fagus sylvatica	Roh-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Wick-Kirsche
Quercus robur	Sie-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Zusätzlich im Innenbereich des Baugebiets:

Corylus colurna	Baumhasel
Platanus acerifolia	Platane
Rosa multiflora	Grossblättrige Akazie

2. BÄUME II. ORDNUNG

Mindestgröße als Hochstamm 30m, STU 12/12

Ahorns glauca	Schwarz-Eiche
Acer campestre	Feil-Ahorn
Carpinus betulus	Heibuche
Betula pendula	Sand-Birke
Prunus domestica	Trauben-Kirsche
Populus tremula	Zitter-Pappel

Zusätzlich im Innenbereich des Baugebiets:

Acer glabrum	Kugel-Ahorn
Jasminum officinale	Säulen-Hambuche
Salix in Salix	Zier-Weide
Prunus in Prunus	Zier-Kirsche
Pyrus in Pyrus	Zier-Äpfel
Crataegus in Crataegus	Zier-Hagebutte

3. GEHÖLZE

Mindestgröße 20m, 60/100cm

Cornus sanguinea	Hornveilchen
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weissdorn
Eurostylis europaea	Pflaumenholz
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sau-Weide
Sambucus nigra	Holunder
Rosa canina	Hunds-Rose u.a. Wildrosen
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball

1. Zusätzlich im Innenbereich:

Blütengehölze wie: Amelanchier, Forsythia, Spiraea, Weigela, Rosa in Sorten

Bodenbedecker: Hedera, Lonicera pileata, Symphoricarpos hancockii, Vinca

IV GRÜNRÖRNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Allgemeines:

Die Eingrünung des Baugebiets "Südlich der Satzstraße" erfolgt nach den Festsetzungen der Ziff. II (Pflanzgebote). Die Gestaltung der einzelnen Bereiche mit ihren Straßen, Wegen, fußläufigen Verbindungen und Grünflächen, ist auf die Empfehlungen des Grünordnungsplanes (GPO) abzustimmen. Die Gestaltung soll das vorhandene Landschaftsbild und die örtliche Topographie berücksichtigen. Für die jeweils erforderlichen Baugesuche sind grundsätzlich entsprechende Eingrünungspläne vorzulegen.

2. Öffentliche Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

Die öffentlichen Grünflächen sind gemäß Punkt III - Pflanzenliste - gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten. Bei der Gestaltung und Pflanzenauswahl sowie dem Ausbau sind ökologische Belange zu beachten. Der vorhandene Baumbestand, im südlichen Randbereich ist soweit er mit "zu erhalten" gekennzeichnet ist, zu erhalten und auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten. In jeder Phase der Baugestaltung, besonders bei Auf- und Abgrabungsarbeiten, in den Wurzelbereichen, sind die zu erhaltenden Bäume vor schädigenden Einflüssen zu bewahren und es ist durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Bauzaun) Vorsorge zu treffen.

3. Wegeflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 + 16 BauGB

Die fußläufigen Rad- und Fußwegflächen innerhalb des Baugebiets sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen. Wegeflächen in den öffentlichen Grünflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszubauen. Anfallendes Oberflächenwasser soll soweit möglich dem natürlichen Wasserkreislauf durch seitliche Versickerung in die Grünflächen wieder zugeführt werden.

4. Einfriedigungen:

Die Einfriedigungen gemäß Ziff. 2.2.2. der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sind soweit möglich, in eine Gehölzpflanzung zu integrieren bzw. mit Rankgehölzen zu begrünen. Auf das Anpflanzen von nicht heimischen, geschnittenen Nadelgehölzen (z.B. Thuja, Stenzypressen) ist zu verzichten.

5. Bäume: § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

Die im GPO mit "Bäumen" gekennzeichneten Stellen, sind entsprechend der Festsetzungen der Ziff. IV und der Pflanzenliste Ziff. III mit Bäumen zu bepflanzen, auf Dauer zu pflegen und zu unterhalten.

5.1 Straßenbäume § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Entlang der Planstraße B und den als "Verkehrsgrün" gekennzeichneten Flächen, sind Bäume I. Ordnung (s. Pflanzenliste) zu pflanzen. Die Baumscheiben sind offen zu halten und zu bepflanzen (Mindestfläche je Baumgröße 4 qm). Zwischen den Bäumen (Planstr. B) sind Parkplätze mit einer wasserdurchlässigen Pflasterung vorzusehen.

5.2 Baumpflanzungen auf privaten Flächen: § 9 Abs. 1 Nr. 25a + b BauGB

Gemäß Planentwurf sind die jeweils vorgesehenen Bäume I. + II. Ordnung entsprechend ihrer Widmung zu pflanzen. Hierbei können die Bäume I. Ordnung entlang der Straßen und Wege, in Abstimmung mit Grundstückseigentümern, geringfügig nach beiden Seiten in Straßenrandgrün verschoben werden. Die Bäume II. Ordnung (1 Baum je angelegte 200 qm Freifläche) sind an ihren Standorten nicht bindend. Soweit diese Bäume in Vorgartenbereichen vorgesehen sind und sie dadurch eine gestalterische Auswirkung auf den Straßenraum haben, ist das Verwenden von Nadelgehölzen untersagt. Private Stellplätze sind mit Bäumen (je 4 Parkplätze 1 Baum) zu überstellen.

6. Grünflächen

6.1. Öffentliche Grünflächen: § 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25a + b BauGB

Öffentliche Grünflächen sind entsprechend ihrer Widmung gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Die Auswahl der Pflanzen erfolgt nach den Festsetzungen der Pflanzenliste Ziff. IV. Der Einsatz von Herbiziden und Pestiziden ist untersagt.

6.2. Private Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.

Stellplätze: § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Einzel- und Gemeinschaftsstellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasengittersteinen, Pflaster etc.) auszubauen. Bei Gemeinschaftsstellplätzen sind je 4 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen (verg. Ziff. 5.2). Das Waschen von Autos auf den Stellplätzen und im Straßenraum ist untersagt.

Carports: Anstelle der Stellplätze können aus Carports (überdacht, aber ohne seitliche Verkleidung) errichtet werden. Sie sind mit Dach- und Stützkonstruktionen aus Holz und Rundstahl zulässig. Die Stützkonstruktionen sind zusätzlich mit Rankgehölzen zu begrünen.

Garagen: Garagen sind nur an den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans festgelegten Standorten oder innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Die Wände der Einzel- und Gemeinschaftsgaragen sind mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen, soweit die bestimmungsmäßige Nutzung der Grundstücke und Gebäude dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Tiefgaragen: Tiefgaragen sind mit Mutterboden zu überdecken und, soweit nicht als Stellplätze genutzt, gärtnerisch zu gestalten und auf Dauer zu unterhalten. Die Erdbedeckung muß in einer ausreichenden Stärke erfolgen, um das Anpflanzen von Sträuchern und kleineren Bäumen zu ermöglichen.

Dach- und Oberflächenwasser: § 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 + 16 BauGB

Dachwasser und unbelastetes Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück in den natürlichen Wasserkreislauf zurückzuführen. Dies kann erfolgen durch: - Anlegen von Zisternen zur Gartenbewässerung - Anlegen von Teichen bzw. Versickerungsmulden

Ein Überlauf in das öffentliche Kanalnetz für übermäßige und nicht nutzbare Wassermengen muß gewährleistet sein.

Pflanzenauswahl: § 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25a BauGB

Die Auswahl der Pflanzen, vor allem die der dichten Rand- und Schutzpflanzung, ist auf die potentielle, natürliche Vegetation der Artenliste nach Ziff. III abzustimmen. Zusätzlich wird das Anpflanzen von regional typischen Obstbäumen empfohlen. Die Verwendung von Nadelgehölzen in den Randbereichen zur freien Landschaft ist untersagt.

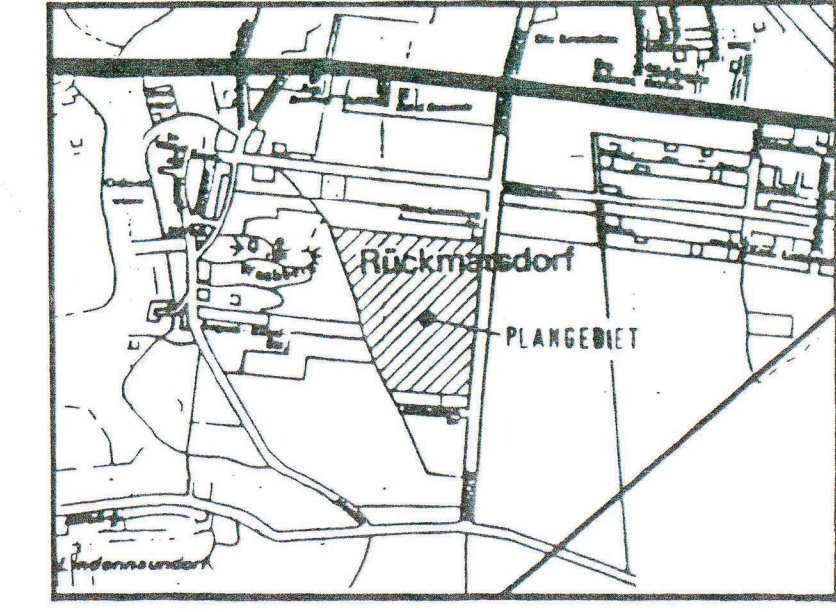
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Plans sowie die schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

22. Juli 1993



STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

GEMEINDE RÜCKMARSDORF



GRÜNRÖRNERUNGSPLAN ZUM

VORZEITIGEN BEBAUUNGSPLAN

"AM WACHBERG" BAULEITPLANNR. 8

MASSTAB 1 : 1000

DATUM MÄRZ 1993

BEARBEITET DURCH:

G. REINWALD LANDSCHAFTSARCHITECT BDA KROENCKENSTRASSE 2 4800 HANNOVER 51 TEL. 0621/791256 FAX 0621/7980747	M. DENDA HIER FÜR ARCHITEKT STADTPLANUNG DUPL. ARCHIT. VON BRUNNEN 0-70101 EPD	SÜBA-CONSULT HIER FÜR ARCHITEKT BAUPLANUNG DUPL. ARCHIT. VON BRUNNEN 0-70101 EPD
---	---	---